

Münster, den 31. März 2023

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Bottrop**

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser in Bottrop gestellt. Der Antrag ist am 09.02.2023 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung des Retentionsbodenfilters am Standort des SKU Bottrop im Gewerbepark in Bottrop.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 876.000 m<sup>3</sup> in Bottrop über eine Gesamtdauer von 18 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Arndt